Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

taugt und die passende Waffe dafür erst noch construirt werden muß, und wünschen wir seinen dahinzielenden Vorschlägen allen Erfolg.

Ohne erst diese Anregung abzuwarten, kommt in der Schweiz schon seit circa 2 Jahren für die Infanteriegeschosse ausschließlich Hartblei zur Verwendung und zwar wie wir glauben mit Erfolg, trotzdem die unserer Munition zukommende Geschoßgeschwindigkeit noch weit hinter 500 m. zurücksteht.

Was seine übrigen Reflexionen, die Fabrikation des Pulvers anbelangend, betrifft, können dieselben leider durchaus nicht den Anspruch auf Neuheit machen.

Wir wollen ihm auch nicht vorenthalten, daß in einem Theil der schweizerischen Pulvermühlen die Bearbeitung des Pulversatzes mittelst schwerer Läufer schon seit Jahren in Gang. Die Körnung mittelst Walzen ist, trotzdem solche Einrichtungen auch in der Schweiz existiren, für unser rundes Gewehrpulver kaum anwendbar.

Thun, den 9. März 1881. E. S.

Eidgenossenschaft.

— **(Entschädigungen.)** Der Bundesrath hat sieben Rekruten von Einsiedeln, welche bei der letztjährigen Rekrutenschule in Zürich vom Typhus befallen wurden und zu Hause verpflegt werden mußten, eine Gesammtsumme von Fr. 1209. 80 zugewendet. Es wird nämlich Jedem während der Krankheitszeit ein Tagessold von 80 Cts. und für Verpflegung täglich Fr. 2. 50 vergütet. Da wo andere Familienglieder in Folge dieser Krankheit infizirt wurden, kam ein weiterer Beitrag von Fr. 100 zur Verwendung.

— **(Die Botschaft betreffend die Uebungen der Landwehr.)** (Schluß.)

Für die annähernde Feststellung der aus diesen Kursen erwachsenden Kosten stellen wir auf folgende Erhebungen ab:

1. Infanterie.

Stärke eines Bataillons ohne Pionniere 724 Mann,
Bataillonsstab (abzügl. 1 Arzt, 1 Pionnier-Unteroffizier, 7 Trainsoldaten, 2 Wärter und 13 Träger) 10 „

Stärke eines Bataillons 734 Mann mal 106 = 77,804 Mann.

Hievon gehen ab:

1. Abwesende, nach Art. 2 der Militärorganisation Befreite, Nichteinrückende und vor Untersuchungskommission zu Stellende, 15% = 11,674 „
66,130 Mann.
2. Die drei letzten Jahrgänge 3 mal 5510 = 16,530 „
Bleiben 49,600 Mann.

oder per Bataillon $\frac{49,600}{106}$ rund 465 Mann.

Von diesen 49,600 Mann sind Cadres:

Stab 10
4 Kompagnien mit 115 } = 125 mal 106 = 13,250 „
Bleiben Mannschaft 36,350 Mann.

Davon kommen jährlich in Dienst:

1/4 Cadres 3310,
1/4 Mannschaft 9087 oder rund 12,400 „

Die Tageskosten, zu Fr. 3. 50 für die Cadres und zu Fr. 2. 50 für die Mannschaft berechnet, ergeben bei zwei Tagen Cadres-Vorkurs und sieben Tagen für die gesammte Mannschaft folgende Zahlen (inkl. Einrückungs- und Entlassungstag):

Cadres 3310 à 3 Tage mal Fr. 3. 50 Fr. 34,755. —
Cadres und Mannschaft 12,400 à 7 Tage mal Fr. 2. 50 „ 217,000. —
Fr. 251,755. —

Mit Einführung der Wiederholungskurse beabsichtigen wir zur möglichsten Entlastung des Budget, wie bereits oben angedeutet, nicht nur wie bisher den ältesten, sondern noch zwei weitere Jahrgänge aller Bataillone von der Schießpflicht zu entheben; ferner fallen bei dieser Budgetrubrik diejenigen Mannschaften außer Betracht, welche zu den Wiederholungskursen einrücken.

Die zwei weitern Jahrgänge aller Bataillone betragen (2 mal 5510) 11,020 Mann,
die zum Wiederholungskurs einberufenen 12,400 „
23,420 Mann.

Nehmen wir an, daß von diesen 23,420 Mann die eine Hälfte in den Schützengesellschaften und die andere Hälfte in freiwilligen Vereinigungen ihrer Schießpflicht ein Genüge leisten (für erstere beträgt die Munitionsvergütung Fr. 3, für letztere Fr. 1. 80, im Mittel Fr. 2. 40), so reduzirt sich die vorerwähnte Summe von Fr. 251,755. —
um den Betrag der diesen 23,420 Mann zu leistenden Munitionsvergütung (23,420 mal Fr. 2. 40) „ 56,208. —
Fr. 195,547. —

Hievon fallen ferner in Abzug die Kosten der jährlichen Landwehrinspektionen mit „ 2,000. —

so daß sich die Kosten für die projektirten Wiederholungskurse der Landwehr-Infanterie belaufen werden auf „ 193,547. —

2. Artillerie.

Von der Artillerie soll jährlich ebenfalls 1/4 zu sechstägigen Wiederholungskursen einberufen werden. Die Stärke der Einheiten und die daherigen Kosten werden betragen:

2 Feldbatterien à 150 Mann = 300 Mann à (6 Dienst-, 3 Einrückungs-, Organisations- und Entlassungstage) 9 Tage mal Fr. 6. 80 = Fr. 18,360. —
4 Positionskompagnien à 80 Mann mal 9 Tage à Fr. 5. 50 = „ 15,840. —
Pferdemiethe:
180 Pferde à 8 Tage à Fr. 2. 80 = „ 4,032. —
Fr. 38,232. —

Je das vierte Jahr werden sich diese Kosten um ca. Fr. 4000 weniger hoch belaufen, weil in einem Jahre nur drei statt vier Positionskompagnien in Dienst zu berufen sind.

3. Genie.

Das Cadre eines Geniebataillons, mit Einschluß desjenigen der Infanterie-Pionniere und zuzüglich der Gefreiten und der nöthigen Wärter und Tambouren, beziffert sich auf 22 Offiziere und 115 Unteroffiziere, so daß nach Abzug von 15% Nichteinrückenden alljährlich 240 Mann an den Uebungen theilnehmen dürfen. Der Einheitspreis per Mann in solcher Zusammensetzung des Detaschements muß auf Fr. 4. 50 angesetzt werden.

240 Mann Cadres à 8 Tage mal Fr. 4. 50 = Fr. 8640.

Rekapitulation.

Infanterie	Fr. 193,547
Artillerie	„ 38,232
Genie	„ 8,640
Summa	Fr. 240,419

Zum Schlusse beehren wir uns, Ihnen folgenden Gesetzentwurf zur Genehmigung vorzulegen, und benutzen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 14. Februar 1881.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

— **(Entwurf zu dem Bundesgesetz betreffend die Uebungen und Inspektionen der Landwehr.)** Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Abänderung des Art. 139 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes beschließt:

Art. 1. Die Infanteriebataillone, die Feldbatterien, die Positionskompagnien und Cadres der Geniebataillone der Landwehr werden je das vierte Jahr in einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Reihenfolge zu Wiederholungs-, bezw. Cadreskursen von folgender Dauer, Einrückungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen, einberufen:

a. die Infanteriebataillone für 5 Tage mit vorangehendem dreitägigem Cadresvorkurs;
b. die Feldbatterien und Positionskompagnien für 6 Tage;
c. die Cadres der Geniebataillone, inkl. Gefreite und Tambouren, für 6 Tage.

Die Inspektion der Handfeuerwaffen dieser Mannschaft geschieht während der Dauer des Wiederholungskurses, und es ist letztere von der im Art. 157 der Militärorganisation vorgeschriebenen Waffeninspektion für das betreffende Jahr befreit.

Art. 2. Die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Füsilier- und Schützenbataillone der Landwehr, soweit sie nicht in die Wiederholungskurse einberufen werden, sind verpflichtet, an den im Art. 104 der Militärorganisation vorgeschriebenen Schießübungen Theil zu nehmen.

Art. 3. Die Bundesversammlung bestimmt alljährlich bei Festsetzung des Voranschlages, ob und allfällig wie viele der ältesten Jahrgänge der Unteroffiziere und Soldaten der Landwehr von den Wiederholungskursen und Schießübungen befreit sein sollen.

Art. 4. Die übrigen Landwehrtruppen, welche nicht in die im Art 1 vorgesehenen Wiederholungs-, bezw. Cadreskurse zu beordern sind, haben alljährlich nur eine eintägige Inspektion zu bestehen. Der Bundesrath ist jedoch verpflichtet, insofern ein Aufgebot der Landwehr in Aussicht steht, auch diese Einheiten zu besondern Uebungen einzuberufen.

Art. 5. Der Art. 139 der Militärorganisation vom 13. November 1874 wird hiemit aufgehoben und der Bundesrath beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

— **(Bundesbeitrag für den Kavallerieverein der Centralschweiz),** welcher Sonntag den 3. April auf dem Beundenfelde bei Bern ein Militärreiten abzuhalten beabsichtigt, wird hiefür vom Bundesrath ein Beitrag von Fr. 300 zuerkannt, in der Meinung, daß von dieser Summe Fr. 50 für das bei diesem Anlasse vom ostschweizerischen Kavallerieverein unter Leitung des Herrn Major Blumer zu veranstaltende Dauerreiten zu verwenden sind.

— **(Verordnung über den Kartenverkauf.)** In der Absicht, dem Publikum den Ankauf der eidg Karten zu erleichtern, wird eine bezügliche Verordnung erlassen, welche unter Beibehaltung der bisherigen Preise u. A. folgende Bestimmungen enthält:

Es dürfen eidg. Karten zum Kostenpreise abgegeben werden an:

a. die Kantone, mit welchen Verträge betreffend Veröffentlichung des topographischen Atlasses abgeschlossen worden sind, und zwar nach den Bestimmungen dieser Verträge;

b. sämmtliche eidg. Verwaltungen für ihre eigenen Bedürfnisse;

c. die Militärschulen nach spezieller Weisung des schweiz. Militärdepartements.

Das eidg. Militärdepartement ist ermächtigt, den Buchhandlungen, welche den Verlag der eidg. Karten übernehmen, eine angemessene Ermäßigung der Detailpreise zu gewähren, insofern sich dieselben verpflichten, die betreffenden Karten dem Publikum zu den von der eidg. Verwaltung festgesetzten Preisen zu verabfolgen.

Die gleiche Ermäßigung der Detailpreise kann auch für andere Käufer eintreten, welche sich direkt an das eidg. topographische Bureau wenden:

a. für den Bezug der ganzen Dufourkarte;

b. für den Bezug einer Kartensammlung von wenigstens Fr. 50 Werth;

c. für Abonnemente auf die Publikation der Originalaufnahmen (Siegfried-Atlas).

Das eidg. topographische Bureau ist mit der Abgabe und dem Verkauf der eidg. Karten beauftragt. Der Detailverkauf hat einzig im Verlagshandel nach einem bezüglichen gleichförmigen, mit dem eidg. Militärdepartement abzuschließenden Vertrage stattzufinden.

Der vom Militärdepartement laut Ziffer 5 und 6 zu gewährende Preisrabatt darf in keinem Falle 20% des Detailpreises übersteigen und der in die eidg. Staatskasse fließende Ertrag des Verkaufes soll 80% der verkauften Originalkarten ausmachen. Der Erlös der Ueberdrücke der zum Kostenpreise abgegebenen Karten und der vom topographischen Bureau herausgegebenen lithographischen Uebersichts- und Gesammtkarten dient zur Deckung der bezüglichen Erstellungskosten; allfällige Einnahmenüberschüsse werden zur Bildung und Unterhaltung des Kartenvorrathes der Armee verwendet.

— **(Kartographisches.)** Die „A. Schw. Z." berichtet: Das Basler Baudepartement legt dem Regierungsrath eine im Maßstab von 1 : 10,000 vom eidgen. Stabsbureau aufgenommene Karte der Stadt Basel und ihrer Umgebung vor, in welcher der Thatbestand bis Ende Oktober 1880 eingezeichnet ist, und welche bezüglich ihrer technischen Ausführung von Fachmännern, wie Hrn. Dr. Ziegler, als ein Unikum in ihrer Art bezeichnet wird. Die Karte soll im Buchhandel zum Preis von Fr. 5 per Stück dem Publikum zugänglich gemacht werden.

— **(Oberst Ziegler über die Landesbefestigung)** bespricht in einem offenen Brief in der „N. Z. Z." die Landesbefestigungsfrage und kommt dabei zu folgender Schlußbetrachtung:

„Wir können die Begründetheit der Behauptung nicht anerkennen, daß richtig angelegte Befestigungen uns am meisten vor einem Kriege bewahren würden. Die Durchführung eines Befestigungssystems in der Schweiz gehört zu den Unmöglichkeiten. Sie würde auch so viele Jahre in Anspruch nehmen, daß inzwischen leicht wieder eine andere Kriegführung die Oberhand gewinnen könnte. Jedenfalls wäre die Existenzfrage für die Schweiz damit verbunden, indem ihre finanziellen Kräfte dadurch so sehr geschwächt würden, daß bei einem über uns kommenden Kriege wir den Krieg nicht mehr führen könnten.

Wir legen einen weit höheren Werth auf den Ausbau unserer Armee, versehen mit dem nöthigen Hülfsmaterial, worunter wir auch das Positionsgeschütz verstehen, als auf den Bau von Festungen mit ihrem kostspieligen Unterhalt. Sie können überdieß noch dazu beitragen, daß unsere Milizen sich zu früh nach denselben zurückziehen; gleichwohl geben wir zu, daß einzelne Sperrforts bei Engpässen an unseren Grenzen von Nutzen sein können, insofern sie nicht leicht umgangen werden können, beziehungsweise das Vorrücken des Feindes wenigstens einige Tage zu behindern vermögen. Ebenso mögen permanente Werke zu besserer Vertheidigung von Flußübergängen an unseren Grenzen dienlich sein, da, wo nicht von vornherein der Abbruch der Brücken in Aussicht genommen wird. Brückenköpfe sind eben nur da zulässig, wo auch das jenseitige Ufer uns gehört, wie in Eglisau. Im Uebrigen müssen wir trachten, mit rechtzeitig angelegten Feldwerken auszukommen, wie solches in dem Secessionskriege in Nordamerika so häufig mit gutem Erfolge praktizirt worden ist.

Hält sich unsere Armee gut, mit oder ohne Festungen, so wird ihr in der Geschichte eine rühmliche Stelle bewahrt bleiben. Hält sie sich nicht gut, mit oder ohne Festungen, so wird sie als Schattenbild einer Armee dastehen.

Der Hinweisung auf die Thaten unserer Vorfahren können wir mit Bezug auf die Befestigungsfrage keinen besonderen Werth beilegen. Seitdem die Ringmauern Schutz gewährten, hat die Kriegführung eine solche Umwandlung erlitten, daß eine Vergleichung mit damals dahinfällt. Wohl aber blicken wir mit Freude zurück auf ihre, mit und ohne Ringmauer, errungenen Siege, wobei uns auch nicht entgangen ist, daß sie vor Beginn der Schlachten ihr Gebet um Schutz und Gnade an Gott den Allmächtigen richteten."

— **(Eine Zusammenstellung der Resultate der Schießübungen)** der Wiederholungskurse der 12 Infanteriebataillone und des Schützenbataillons der VI. Division und der 3 Schützenbataillone 2, 3 und 4 im Jahr 1880 liegt vor uns. Die Zusammenstellung und Berechnung hat Herr Schützenmajor Ernst gemacht.

Wir entnehmen derselben

Präzision.

Distanz 225 m. stehend. Scheibe Nr. I.

Prozent.

Bataillon.	Kreis.	Mann.	Scheibe.
61	2	19	48
62	4	28	68
63	4	29	70
64	2	24	50
65	4	27	68
66	2	18	58
67	3	24	63
68	3	28	73
69	3	21	60
70	2	19	49
71	4	28	70
72	5	28	72
Schützenbat. VI	7	42	87
„ II	12	47	85
„ III	6	38	82
„ VIII	6	36	81

Distanz 225 m. kniend. Scheibe Nr. I. Distanz 300 m. liegend. Scheibe Nr. III.

Prozent.

Batail.	Kreis.	Mann.	Scheibe.	Kreis.	Mann.	Scheibe.
61	5	29	66	4	23	60
62	5	36	79	3	23	65
63	6	36	77	4	26	66
64	5	64	78	3	25	69
65	5	34	76	4	31	74
66	4	25	66	3	19	60
67	4	30	71	3	23	66
68	6	33	77	3	23	64
69	3	27	72	1	15	50
70	2	27	66	3	21	61
71	6	34	73	3	21	54
72	7	35	81	4	26	76
Schützenbat. VI	6	41	87	4	30	77
„ III	9	44	86	7	39	82
„ VIII	5	35	80	6	32	75

Distanz 150 m. kniend. Salvenfeuer. Scheibe Nr. V. Distanz 300 m. Scheibe Nr. IV. Gefechtsmäß. Schießen. Distanz 700/150 m. Scheibe Nr. I, IV, V, VI, VII.

Prozent.

Bataillon.	Kreis.	Mann.	Scheibe.
61	52	42	27
62	55	45	24
63	57	49	30
64	51	46	36
65	58	53	39
66	56	44	27
67	54	41	28
68	49	53	33
69	51	38	30
70	54	48	24
71	47	40	27
72	59	48	30
Schützenbat. VI	64	72	55
„ II	71	70	53
„ III	70	61	?
„ VIII	52	55	54

— **Graubünden.** Der bündnerische Offiziersverein hatte am 13. ds. eine ziemlich zahlreiche Versammlung, in welcher eine Reihe von Traktanden in Frage kamen. Zuerst wurden die Vorstandswahlen erledigt. Der Vorstand besteht für dieses Vereinsjahr aus den Herren: Artilleriemajor Zuan (Präsident), Major B. Nett (Vizepräsident), Hauptmann Jecklin (Aktuar) und Hauptmann Christoffel (Kassier). Die Frage des Anschlusses an den eidgenössischen Offiziersverein wurde auf eine nächste Sitzung verschoben. Allgemeiner Aufmerksamkeit erfreute sich das gediegene Referat des Hrn. Artillerie-Hauptmanns Tscharner über den Gebirgskrieg. Die Diskussion ergab eine Reihe von Anregungen, die sich auf größere oder kleinere freiwillige Rekognoszirungen von Seite der Vereinsmitglieder bezogen. Definitive Beschlüsse wurden zwar diesfalls nicht gefaßt, doch soll die Sache im Auge behalten und diesfällige Vorbereitungen von Seite des Präsidiums zu Handen der nächsten Sitzung getroffen und vorgelegt werden. Der im Schooße des Vereins mit gutem Vorbedacht ausgesprochene Grundsatz, daß man auch in obiger Beziehung mit dem Kleinen anfangen müsse, um das Größere erreichen zu können, hemmte manchen schönen, aber vielleicht etwas allzu kühnen Gedankenflug. Auf alle vorgekommenen Details können wir selbstverständlich nicht eintreten, wir konstatiren nur mit Vergnügen den militärischen Elan, welcher den Abend charakterisirte. Zum Schlusse bemerken wir mit Genugthuung, daß der schon früher aufgetauchte Gedanke betreffend Gründung einer Allen zugänglichen Vereinsbibliothek dieses Mal wenigstens in thesi realisirt wurde, indem eine aus den HH. Hauptmann Jecklin, Hauptmann Christoffel und Lieutenant Brügger bestehende Kommission das Nähere vorzukehren und diesfallsigen Bericht und Auftrag zu hinterbringen hat.

— **(† General Ed. Wolff),** früher in neapolitanischen Diensten, ist in Sitten gestorben. Derselbe war ebenda 1808 geboren. Mit 19 Jahren trat er in das 3. Schweizerregiment. In den Kämpfen der Jahre 1848/49 in Neapel und Sizilien zeichnete er sich mehrfach durch Tapferkeit aus. Er wurde 1857 Oberst und 1859 Brigade-General. Nach Auflösung der Schweizerregimenter kehrte er in die Schweiz zurück und lebte in Sitten, wo er verschiedene bürgerliche Ehrenämter bekleidete. Sein Begräbniß fand am 6. Januar statt.

Ausland.

Deutsches Reich. Aus Breslau wird uns geschrieben: „Gestern fand in hiesiger Stadt für die in derselben wohnenden Reservisten die Frühjahrs-Kontrollversammlung statt*) (jährlich werden 2 Kontrollversammlungen abgehalten) und ist bei diesem Anlaß den Versammelten Theorie ertheilt worden über das Verhalten der Reservisten bei einer event. Mobilmachung, um rascher bei den resp. Kommandos einzutreffen ꝛc., eine Theorie, welche bei solchen Anlässen nie soll ertheilt worden sein, ein Umstand, der die Betheiligten stutzig machte.

Im Weitern wurde bekannt gemacht, daß diejenigen Reservisten, welche geneigt wären, bei der aktiven Armee angestellt zu werden, sich bis zum 23. April l. J. melden sollen. Bis zum genannten Termin sollen auch die Entlassungsgesuche aus der Wehrpflicht eingereicht werden."

Wir irren wohl nicht in der Annahme, daß Deutschland alles aufbietet, um event. so schnell wie möglich seine Armee mobilisiren zu können.

Deutschland. (Größere Truppen-Uebungen im Jahre 1881.) Ein kaiserlicher Erlaß sagt darüber:

1) Für das Gardekorps hat das Generalkommando desselben Vorschläge einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungskosten Bedacht zu nehmen.

Das 4. Garde-Grenadierregiment Königin nimmt an den Uebungen des 8. Armeekorps Theil.

2) Das 9. und 10. Armeekorps sollen — jedes für sich — große Herbstübungen:

Parade, Korpsmanöver und dreitägige Feldmanöver

vor mir abhalten und zwar das 9. Armeekorps in Holstein; in Betreff der Zeit und des Ortes will ich näheren Vorschlägen entgegensehen.

Diese Armeekorps haben aus dem Beurlaubtenstande so viel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedensetats vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Uebungen abrücken können.

3) Die übrigen Armeekorps haben — soweit nicht aus Nummer 6 dieser Ordre Abänderungen sich ergeben — die im Ab-

*) Bei uns Kontrollbereinigung.